

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
Eing. 10. JUNI 1983
Visum:

Nr. 1234

vom 7. Juni 1983

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Hombergquelle der Gemeinde Buckten

Die Einwohnergemeindeversammlung von Buckten hat am 2. Dezember 1982 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Hombergquelle beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 17. Januar bis 17. Februar 1983, in der Gemeinde Buckten öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat von Buckten unterbreitet mit Schreiben vom 3. Mai 1983 die Mutationen zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzone

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Buckten ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

:/// Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Buckten am 2. Dezember 1982 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Hombergquelle, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/ZP/0/7 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten

Kantonsforstamt, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (4, mit je 8 genehmigten Plänen und Reglementen)

Der Landschreiber:

Baudirektion (2)

